

auf einzelnen Gebieten der Kunst besaß er nicht gewöhnliche Kenntnisse; so war er namentlich ein guter Kenner des Grabstichels, vor allem der Rafael-Blätter.

Mit einer Reihe der besten Stiche nach Rafael hatte Enslin sein wohnliches Haus geschmückt. Nach und nach war diese Sammlung zusammengebracht und er nannte mit Stolz das stattliche Wohngemach seinen Rafaelaal. Da saß er in den letzten Monaten gebeugt auf seinem Lehnstuhl in der freundlichsten, würdigsten Umgebung, gepflegt von der Liebe seiner Gattin, aber mit dem festen Gefühle, daß sein Ende nahe. Er bereitete sich zum Tode, ordnete, was zu ordnen war, und bestimmte, wie man ihn begraben solle. An seinem Sarge wurden die von ihm bezeichneten Lieder gesungen. —

Weihnachten 1882.

Wilhelm Herz.

Rechtsfälle.

Berlin, 21. Dec. Ein interessanter Nachbildungsprozeß wurde gestern vor der III. Strafkammer hiesigen Landgerichts I. verhandelt. Die Lehmann'sche Handlung hatte unter dem Titel: Aus meinem Soldatenleben, ein „Kunstblatt“ herausgegeben, das um einen in der Mitte befindlichen leeren Raum eine Anzahl militärischer Scenen enthielt. Nach dem Gutachten des künstlerischen Sachverständigen-Bereins steht dieses „Kunstblatt“ mit den Neuruppiner Bilderbogen auf gleicher Stufe. Diese nicht mehr neue Idee, in solcher Weise um einen leeren Raum eine Anzahl von Bildern zu gruppieren, gefiel nun dem Kaufmann Schönfeld ganz besonders; er beauftragte einen Zeichner, gleichfalls einen leeren Raum zu nehmen und denselben mit Scenen aus dem Soldatenleben zu umgeben. Da dies Blatt ansehnlicher und kunstreicher ausgestattet war, als das Lehmann'sche, so ist es nicht wunderbar, daß die Nachfrage nach diesem Erinnerungsblatt weit stärker war als nach jenem. Die Firma Lehmann hielt sich dadurch aber in ihren Rechten gekränkt, denn sie betrachtete die mehrfach beregte Idee der Umkränzung eines leeren Mittelraumes für ihr geistiges Eigenthum und verlangte den Schutz desselben, indem sie die Staatsanwaltschaft veranlaßte, gegen den Kaufmann Schönfeld eine Anklage wegen unbefugter Nachbildung zu erheben. Der künstlerische Sachverständigen-Berein kam an der Hand eines eingehenden schriftlichen Gutachtens zu dem Resultat, daß die einzelnen Bilder des Schönfeld'schen Blattes zwar in wesentlichen Punkten anders seien, als die in dem Lehmann'schen Blatte, daß aber zweifelsohne die erste „Idee“ von Schönfeld benutzt worden und sein Kunstblatt im Großen und Ganzen doch als unbefugte Nachbildung zu betrachten sei. Vergebens bemühte sich die Bertheidigung nachzuweisen, daß der Schutz der „Idee“ doch nur bei dem Patentgesetze zur Durchführung komme, daß Hr. Lehmann auf die „Idee“, einen leeren Raum mit Bildern zu umgeben, doch kein Patent genommen habe und überdies nach dem Gesetze die freie Benutzung einer künstlerischen Idee durchaus erlaubt sei. Der Gerichtshof schloß sich dem Gutachten des Sachverständigen-Bereins an und verurtheilte den Angeklagten nach dem Antrage des Staatsanwalts zu einer Geldstrafe von 1000 M. und einer an den Geschädigten zu zahlenden Buße von 3000 M. (Boss. Ztg.)

Miscellen.

Rechtsfrage. — Verleger S. macht dem Schriftsteller L. den Antrag, ihm ein Werk aus dem Englischen ins Deutsche zu übersetzen. L. erklärt sich bereit dazu, verlangt ein Pauschalhonorar von 900 Mark, das ihm S. auch bewilligt und nach Verabredung bezahlt. S. lieferte dem L. die Original-Ausgabe,

sowie eine bereits früher erschienene Uebersetzung desselben Werkes zur bequemeren Orientirung und stellt außerdem auf seine Kosten für die Dauer der Arbeit dem L. einen Schreiber behufs Dictats zur Verfügung. Ueber Höhe der Auflage, fernere Auflagen etc. wurde keinerlei Verabredung getroffen, da S. der Meinung war, daß er mit dieser von ihm bestellten und bezahlten Uebersetzung selbstverständlich vollständig freie Hand habe. In der Natur des Werkes war es begründet, daß es nur bei sehr billigem Ladenpreise und bei sehr vortheilhaften Bezugsbedingungen günstige Chancen hat. Infolge dessen calculirte S. so, daß er bei der ersten Auflage von jedem Gewinn nahezu vollständig absah und nur bei den späteren Auflagen seine Rechnung zu finden hoffte. Zu dem Zwecke wurden sofort bei der Herstellung Stereotypplatten resp. Matrizen angefertigt und der Uebersetzer davon verständigt, um die Correcturen möglichst genau zu bewirken. — Nachdem nun die zweite Auflage erschienen war, beansprucht L. nochmals sein Honorar, was S. jedoch ablehnt, weil er der Ansicht ist, daß mit der Honorirung der Uebersetzung diese für alle etwaigen Auflagen von ihm erworben ist, und besonders, da keinerlei dem entgegenstehende Verabredungen getroffen sind. — Wer ist nun im Recht, L. oder S.?

Angeichts der bevorstehenden Remissionszeit möchte Einsender dieses den Herren Sortimentern eine große Bitte recht dringend ans Herz legen, eine Bitte, deren geneigte Berücksichtigung den Herren Sortimentern sowohl wie den Verlegern viel Verdruß, Mühe und unnöthige Hin- und Herschreibereien ersparen dürfte. Es ist leider im Sortimentbuchhandel eine nur zu häufige Wahrnehmung, daß die Remittenden-Facturen mit geradezu erschreckendem Leichtsinne ausgefertigt werden, sie zeigen daher auch nur zu deutlich die Spuren der Ueberhastung und des Strebens, möglichst bald fertig zu werden. Es ist nun dieser Eifer gewiß recht lobenswerth, allein wenn es auf Kosten der Pünktlichkeit geschieht, so könnte mit Recht das alte Sprichwort: „Blinder Eifer schadet nur“ Platz greifen. Darum hübsch ordentlich Acht gegeben, daß die Mark in die Rubrik der Mark und nicht in die der Pfennige gestellt, die Columnen der Disponenden und Remittenden nicht verwechselt, und namentlich daß die Bände, Hefte, Lieferungen etc. fein sorglich specificirt und nicht, wie es leider so häufig noch geschieht, nur summarisch aufgeführt werden. Wenn diese Wünsche Berücksichtigung finden, dann ist wieder ein weiterer Schritt in der Cultur gethan worden, denn es fallen nunmehr die vielfach so groben Briefe weg, viel Zeit und Ärger wird erspart, und Verleger wie Sortimentern schweben im Genuße gegenseitiger Liebesswürdigkeiten. z.

Antiquarisches. — Die bedeutende philologische Bibliothek des verstorbenen Professors und Directors der königl. Hof- und Staatsbibliothek in München, Dr. Karl v. Halm ist durch Kauf in den Besitz der Hrn. List & Franke hier übergegangen. — Die höchst werthvolle und umfangreiche Halm'sche Autographensammlung soll für Rechnung der Erben durch dasselbe Haus demnächst zur Versteigerung gebracht werden.

Beiträge zur Geschichte des Buchhandels und der Buchdruckerkunst — Biographisches — Aufsätze aus dem Gebiete der Preßgesetzgebung, des Urheberrechts und der Lehre vom Verlagsvertrag — Mittheilungen zur Bücherkunde — Schilderungen aus dem Verkehr zwischen Schriftstellern und Verlegern — sowie statistische Berichte aus dem Felde der Literatur und des Buchhandels finden willkommene Aufnahme und angemessene Honorirung. — Die gewöhnlichen Einsendungen aus dem Buchhandel werden nicht honorirt.